

Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen (mit allen Änderungen – Stand 31. März 2021)

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretung und Berufsgewerkschaften der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, am 19. März 2016 die folgende Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Kammer

- § 1 Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben der Kammer
- § 4 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder
- § 5 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 6 Organe und ihre Amtsdauer
- § 7 Geschäftsstelle

Abschnitt 2 Kammerversammlung

- § 8 Allgemeine Grundsätze
- § 9 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung
- § 11 Veröffentlichung

Abschnitt 3 Vorstand

- § 12 Allgemeine Grundsätze
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Wahl und Abwahl
- § 15 Sitzungen

Abschnitt 4 Ausschüsse

- § 16 Finanzausschuss und Wirtschaftsplan
- § 17 Weitere Ausschüsse
- § 18 Aufgaben der Ausschüsse

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

- § 19 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Kammer

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) ¹Die Landeszahnärztekammer Sachsen (im Folgenden Kammer genannt) ist die öffentliche Berufsvertretung der Zahnärzte¹ im Freistaat Sachsen. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Kammer hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt. ²Sie führt ein Dienstsiegel mit dem Sächsischen Staatswappen.

(3) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, vertritt die Kammer.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle aufgrund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte an, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

(2) ¹Mitglieder, die gelegentlich oder vorübergehend in einem anderen Bundesland ihren Beruf ausüben, können von der Mitgliedschaft entbunden werden, wenn sie der dort zuständigen Kammer angehören. ²Diejenigen, deren Mitgliedschaft bei der dortigen Kammer wegen gelegentlicher oder vorübergehender heilberuflicher Tätigkeit im Freistaat Sachsen erlischt, werden Mitglieder der Kammer in Sachsen.

(3) ¹Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation oder der Berufserlaubnis und bei Anordnung eines Berufsverbots gemäß § 70 des Strafgesetzbuches (StGB). ²Das

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd geschlechtsneutral verwendet.

Ruhen der Mitgliedschaft endet mit Aufhebung der Ruhensanordnung, im Fall des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer des Berufsverbots und im Falle des § 70a StGB mit der Aussetzung des Berufsverbots.

(4) Die Kammer führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

§ 3

Aufgaben der Kammer

(1) ¹Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch das SächsHKaG übertragen worden sind. ²Aufgabe der Kammer ist es,

1. im Sinne des Berufsauftrages unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit die beruflichen Belange aller Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten sowie für ein hohes Ansehen des Berufsstandes zu sorgen,

2. die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Mitglieder zu überwachen, soweit nicht für die Überwachung der im öffentlichen Dienst tätigen Mitglieder der Dienstherr zuständig ist,

3. die Qualität der Berufsausübung zu sichern,

4. geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu treffen,

5. auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder zueinander hinzuwirken,

6. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Mitgliedern und bei die Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten auf Antrag eines Beteiligten zu vermitteln,

7. die ihr in der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,

8. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,

9. ein Versorgungswerk zu unterhalten,

10. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und in allen sonstigen die Aufgaben des Berufsstandes betreffenden Fragen Gutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten vorzuschlagen,

11. die der Kammer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen,

12. Kammerangehörigen Heilberufsausweise auszugeben und sonstige Bescheinigungen auszustellen. ³Die Kammer nimmt für Kammerangehörige und für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen, soweit diese einen Berufsausweis benötigen, die Aufgaben des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, wahr. ⁴Dazu legt sie gegenüber Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleistet durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung.

(2) Soweit der Kammer gemäß § 5 Abs. 2 SächsHKaG weitere Aufgaben übertragen werden können, unterliegt die insoweit erforderliche Zustimmung einem Beschluss der Kammerversammlung.

(3) Die Kammer ist berechtigt, zur Einhaltung der Berufsordnung auch Verpflichtungsbescheide oder Untersagungsverfügungen gegenüber ihren Mitgliedern zu erlassen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) ¹Die Mitglieder müssen sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer melden. ²Näheres regelt die Meldeordnung.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, in ihren beruflichen Angelegenheiten den Rat der Kammer in Anspruch zu nehmen

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet in Angelegenheiten, die ihre Berufsausübung betreffen, die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammer ist ehrenamtlich.

(2) Mit der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das Kammermitglied zur aktiven Mitwirkung.

(3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Kammermitglieder Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen nach den Beschlüssen der Kammerversammlung.

(4) Ein Mitglied verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung

1. durch Verzicht, sofern er dem Vorstand der Kammer gegenüber schriftlich und unwiderruflich erklärt wurde,

2. bei nachträglicher Feststellung oder nachträglichem Eintritt seiner Nichtwählbarkeit,

3. mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Kammer,

4. durch ein Urteil, durch das auf eine Maßnahme nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 Sächs-HKaG erkannt wird.

§ 6

Organe und ihre Amtsdauer

(1) Die Organe der Kammer sind

1. die Kammerversammlung,

2. der Vorstand.

(2) Die Amtsperiode der Organe beträgt vier Jahre.

(3) Die Organe der Kammer bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis die neu gewählten Organe sich konstituiert haben.

§ 7

Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Kammerversammlung und des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Präsidenten durch eine Geschäftsstelle geführt.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem Geschäftsführer, der nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf.

(3) Der Geschäftsführer oder ein Stellvertreter soll an den Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse teilnehmen.

(4) ¹Das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers wird durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand abgeschlossen. ²Die Beendigung oder Änderung des Anstellungsverhältnisses seitens

der Kammer bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. ³Die Einstellung der weiteren Mitarbeiter erfolgt durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(5) Den Vergütungsrahmen für das Entgelt des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Abschnitt 2 Kammerversammlung

§ 8

Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Die Kammerversammlung besteht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsHKaG aus 72 Mitgliedern. ²Der Kammerversammlung gehört außerdem je ein der Kammer angehörendes Mitglied des Lehrkörpers der für die zahnärztliche Ausbildung verantwortlichen Medizinischen Fakultäten im Freistaat Sachsen an.

(2) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie die Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung.

(3) Die Amtsperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.

(4) Die Konstituierung der neuen Kammerversammlung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Amtsperiode zu erfolgen.

(5) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet. ²Sie sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

(6) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben über die ihnen im Rahmen ihres Mandats bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht hinsichtlich solcher Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 9

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) ¹Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kammer. ²Vor allem beschließt sie:

1. die Hauptsatzung,

2. weitere Satzungen einschließlich der Wahl-, Beitrags-, Gebühren-, Berufs-, Weiterbildungs-, Melde- und Haushalts- und Kassenordnung,

3. die Unterhaltung eines Versorgungswerkes,

4. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,

5. die Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr aufgrund des Berichtes über die Prüfung der Rechnungslegung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers,

6. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,

7. die Vorschläge der Kammer für die Besetzung der Berufsgerichte,

8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder von Organen und Ausschüssen,

9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Stiftung und Verleihung von Auszeichnungen.

(2) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Delegierten und Ersatzdelegierten der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer.

(3) Der Schriftführer wird von der Kammerversammlung für die Dauer der Amtsperiode gewählt.

(4) ¹Der Schriftführer ist für die Niederschrift über die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes verantwortlich. ²Im Verhinderungsfall wird er durch ein vom Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Kammer oder den Geschäftsführer vertreten.

§ 9a

Beschlussfassung bei berufsreglementierenden Vorschriften

(1) Soweit eine Vorschrift, die von der Kammerversammlung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 beschlossen werden soll, dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09. Juli 2018, S. 25), in der jeweils geltenden Fassung, unterfällt, ist die Vorschrift unter Beachtung der Regelungen in § 8 Abs. 5

SächsHKaG auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

(2) Der Entwurf der Vorschrift ist vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen auf der Internetseite der Kammer mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen.

(3) Die Stellungnahmen der Kammermitglieder müssen spätestens 14 Tage nach Ablauf des Veröffentlichungszeitraumes schriftlich oder elektronisch bei der Kammer eingegangen sein und sind mit der Ladung zur Kammerversammlung bekannt zu geben.

§ 10

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung

(1) ¹Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. ²Außerdem tritt sie auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung zusammen. ³Die Kammerversammlung ist vom Vorstand einzu-berufen.

(2) ¹Die Kammerversammlung tritt in der Regel in physischer Präsenz zusammen. ²In besonderen Ausnahmefällen können Sitzungen der Kammerversammlung als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung abgehalten werden. ³Voraussetzungen für eine virtuelle oder Hybridversammlung sind, dass

1. eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,

2. allen virtuell teilnehmenden Kammerversammlungsmitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

(3) ¹Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzung. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse über die Hauptsatzung, die Berufsordnung, die Wahlordnung und die Satzung der Zahnärzteversorgung und ihre Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. ⁴Andere Beschlüsse fasst die Kammerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch

eine andere Satzung oder durch Gesetz eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist oder soweit nicht die Kammerversammlung im Einzelfall das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit beschließt. ⁵Beschlüsse einer virtuellen Kammerversammlung oder einer Hybridversammlung bedürfen der Bestätigung im schriftlichen Verfahren.

(4) ¹Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden. ²Die Entscheidungsfrist der Kammerversammlungsmittglieder beträgt 14 Kalendertage nach Zugang der Beschlussunterlagen. ³Die Beschlussunterlagen gelten drei Tage nach Absendung durch die Landeszahnärztekammer Sachsen als zugegangen. ⁴Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Kammerversammlung ist die Beschlussfassung in einer Sitzung der Kammerversammlung vorzunehmen. ⁵Die Einleitung eines schriftlichen Umlaufverfahrens bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Landeszahnärztekammer Sachsen. ⁶Ein schriftliches Umlaufverfahren ist ausgeschlossen für Beschlüsse über die Hauptsatzung, die Berufsordnung, die Wahlordnung und die Satzung der Zahnärzteversorgung.

(5) ¹Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für die Kammermitglieder öffentlich. ²Außerdem haben Mitarbeiter der Geschäftsstelle und vom Vorstand geladene Gäste Zutritt zur Sitzung. ³Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Kammerversammlung ausgeschlossen werden.

(6) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 11

Veröffentlichung

¹Die von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungen werden vom Präsidenten unterzeichnet und ausgefertigt. ²Sofern sie nach § 38 SächsHKaG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, erfolgt die Ausfertigung nach Vorliegen dieser Genehmigung.

Abschnitt 3

Vorstand

§ 12

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten ist begrenzt auf die Dauer von drei Amtsperioden.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus, erledigt die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben.

(2) ¹Der Vorstand hat einem Beschluss der Kammerversammlung zu widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass er rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass er für die Kammer nachteilig ist. ²Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung den Mitgliedern der Kammerversammlung mitgeteilt werden. ⁴Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Kammerversammlung in angemessener Frist in der Angelegenheit neu beschließen kann. ⁵Ist nach Ansicht des Vorstandes auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und bei der Aufsichtsbehörde unverzüglich um eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit nachsuchen.

(3) Der Vorstand bestimmt, auch auf Antrag der Ausschüsse, über die Bildung, Besetzung und Aufgaben von Arbeitsgruppen.

§ 14

Wahl und Abwahl

(1) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten werden von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen in getrennten und geheimen Wahlgängen für die Dauer der Amtsperiode der Kammerversammlung gewählt.

(2) ¹Zur Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. ²Als abgegebene Stimme gilt auch die Stimmenthaltung eines anwesenden Mitgliedes. ³Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in

einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. 4Bei Stimmgleichheit ist eine Losentscheidung vom ältesten anwesenden Mitglied der Kammerversammlung herbeizuführen.

(3) 1Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte aufgrund von Wahlvorschlägen für die Dauer der Amtsperiode der Kammerversammlung in einem Wahlgang gewählt. 2Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(4) 1Die Kammerversammlung wählt spätestens zwei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt den Vorstand aus ihrer Mitte. 2Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

(5) Scheidet während der Amtsperiode ein von der Kammerversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus oder legt ein Vorstandsmitglied durch eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung sein Amt nieder, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.

(6) 1Die Kammerversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen entziehen. 2In diesem Fall ist für den Vorstand oder das Mitglied, dem das Vertrauen entzogen wurde, eine Neuwahl erforderlich.

§ 15 Sitzungen

(1) 1Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. 2Er muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes sind den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

Abschnitt 4 Ausschüsse

§ 16

Finanzausschuss und Wirtschaftsplan

(1) In jeder Legislaturperiode der Kammer wird ein Finanzausschuss gebildet, dessen Mitglieder von der Kammerversammlung gewählt werden.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Kammerversammlung, und zwar aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(3) 1Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, einen Entwurf des Wirtschaftsplanes aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. 2Darüber hinaus hat er im laufenden Haushaltsjahr zu überwachen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel sich im Einklang mit dem von der Kammerversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan mit Anlagen befindet und ob die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zweckmäßig verwendet werden. 3Darüber hinaus schlägt er dem Vorstand Art und Höhe der Beiträge vor.

(4) Der Jahresabschluss ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer beziehungsweise eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 17

Weitere Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen, zur Beratung des Vorstandes oder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

(2) 1Die von der Kammerversammlung gebildeten Ausschüsse bestehen, sofern die Kammerversammlung nichts anderes bestimmt, aus drei Mitgliedern der Kammerversammlung. 2Die Ausschussmitglieder werden von der Kammerversammlung gewählt. 3Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(3) Die Amtszeit eines Ausschussmitgliedes endet, soweit es nicht abberufen wird oder sein Amt niederlegt, mit der Neuwahl der Ausschüsse durch die Kammerversammlung.

(4) Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 18

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben das Recht und die Pflicht, die Kammerversammlung und den Vorstand zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.

(2) Der Vorstand kann einen Ausschuss zur abschließenden Erledigung eines bestimmten Gegenstandes ermächtigen.

(3) Der Vorstand kann einen Ausschuss verpflichten, über den Stand der Beratungen einen Zwischenbericht zu erstatten oder ihm eine Frist für die Erledigung eines Gegenstandes setzen.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 19

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen ist am 01. Mai 2021 in Kraft getreten. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit Az.: 36_5014/12/1-2021/5260 am 26. März 2021 genehmigt.